

## Grundrentenzuschlag

Zuschlag an Entgeltpunkten  
für langjährige Versicherung



1

## Grundrentenzuschlag Zeitablauf

- >> 02./03.07.2020 Beschluss des Grundrentengesetzes
- >> 18.08.2020 Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt
- >> 01.01.2021 **Inkrafttreten Grundrentengesetz**



kein Antrag  
notwendig

- Automatische Prüfung der Grundrentenzuschlags**berechtigung**
- Automatische **Auszahlung**

30021131

2

2

# Grundrentenzuschlag

## Allgemeines



### Voraussetzungen

- mindestens **33 Jahre Grundrentenzeiten**
- und**
- unter**durchschnittliches Einkommen von mindestens 0,0250 Entgeltpunkte (EP) pro Kalendermonat
- und**
- Einhaltung von **Einkommengrenzen**

30020151

3

3

# Grundrentenzuschlag

## Grundrentenzeiten § 76 g Abs. 2 SGB V

- Pflichtbeitragszeiten aufgrund abhängiger Beschäftigung / Selbständigkeit
- Kindererziehungszeiten
- Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege
- Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen bei Krankheit und Rehabilitation
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege
- Ersatzzeiten

30020251

4

4

## Grundrentenzuschlag

Keine Grundrentenzeiten  
§ 76 g Abs. 2 SGB V

Keine Grundrentenzeiten sind ...

- Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe, Bürgergeld (Arbeitslosengeld II bis 31.12.2022)
- Freiwillige Beiträge
- Kalendermonate aus Versorgungsausgleich oder Rentensplitting
- Zurechnungszeit
- Kalendermonate aus Zuschlägen für geringfügige, nicht versicherungspflichtige Beschäftigung

30021231

5

5

## Klärungsbedürftige Zeiten

Zeiten mit Leitungsbezug von der Agentur für Arbeit, für die nicht bekannt ist, welche Leistung bezogen wurde

Die entsprechende Frage im Renten Antrag:

**5.3** Haben Sie für eine Zeit der Arbeitslosigkeit vor dem 1.1.2012 von der Agentur für Arbeit andere Leistungen als Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe bezogen (zum Beispiel Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungsgeld)?

nein

ja, vom 

Tag	Monat	Jahr

 bis 

Tag	Monat	Jahr

Art der Leistung

Nachweise  sind beigefügt  liegen nicht mehr vor  werden nachgereicht

Entsprechende Leistungen: **Kurzarbeiter- und Konkursausfallgeld**

30022931

6

6

## Grundrenten**bewertungszeiten**

### § 76 g Abs. 3 SGB VI

#### Definition

Grundrenten-  
**bewertungszeiten**

=

- ✓ alle Grund**rentenzeiten**
- ✓ auf die Entgeltpunkte entfallen
- ✓ monatlich mindestens 0,0250 Entgeltpunkte (EP)
- ✓ DoppelBÜZ § 70 Abs. 3 a S. 2 Buchst. b SGB VI

30021331

7

7

## Grundrenten**bewertungszeiten**

### § 76 g Abs. 3 SGB VI

#### Beispiel

Beschäftigung vom 01.01. bis 30.06.23 gegen monatliche beitragspflichtige Einnahme	1.000 EUR
Entgelt 01.01. – 30.06.23	6.000 EUR
Durchschnittsentgelt 2023	43.142 EUR

#### Ermittlung Entgeltpunkte

$$\frac{6.000 \text{ EUR}}{43.142 \text{ EUR}} = \frac{0,1391 \text{ EP}}{06 \text{ Monate}} = \overset{\text{Durchschnitt}}{0,0232 \text{ EP pro KM}}$$

**Keine**  
Grundrentenbewertungszeit!

30021531

8

8

## Keine Grundrentenbewertungszeiten

### § 76 g Abs. 3 SGB VI

#### Übersicht

Keine Grundrentenbewertungszeiten sind ...

- Kalendermonate ausschließlich mit Berücksichtigungszeiten (aber DoppelBÜZ § 70 Abs. 3 a S. 2 Buchst. b SGB VI)
- Kalendermonate ausschließlich mit Anrechnungszeiten ohne Bewertung
- mit durchschnittlichem EP-Wert unter 0,0250 EP pro Kalendermonat
- Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters
- Entgeltpunkte aus Zahlung von Beiträgen beim Versorgungsausgleich

30021431

9

9

## Wie wird der Zuschlag berechnet?

- Entgeltpunkte der Grundrentenbewertungszeiten werden zu einem Gesamtwert addiert
- Gesamtwert wird durch die Zahl der Kalendermonate an Grundrentenbewertungszeiten geteilt

Summe aller Entgeltpunkte der  
**Grundrentenbewertungszeiten**

$\frac{\text{Summe aller Entgeltpunkte der Grundrentenbewertungszeiten}}{\text{Anzahl aller Grundrentenbewertungszeiten}}$

=

errechnete  
**durchschnittliche  
Entgeltpunkte**

30023231

10

10

## Wie wird der Zuschlag berechnet?

- Der errechnete EP-Durchschnitt wird mit dem Höchstwert verglichen

Anzahl der Kalendermonate mit Grundrentenzeiten			
Höchstwert monatlich	396 KM	396 KM + x bis 419 KM	420 KM und mehr
	0,0334 EP	0,0334 EP + x-mal 0,001389 EP	0,0667 EP

- Wird der jeweilige Höchstwert überschritten oder ist gleich hoch, besteht kein Anspruch auf den Grundrentenzuschlag

30023331

11

11

## Maßgebende Höchstwerte an Entgeltpunkten

Anzahl Monate 33 Jahre + x		Höchstwert		Anzahl Monate 34 Jahre + x		Höchstwert	
Zusätzlich	gesamt	monatlich	jährlich	zusätzlich	gesamt	monatlich	jährlich
0	369	0,0334	0,4008	0	408	0,0501	0,6012
1	367	0,0348	0,4176	1	409	0,0515	0,6180
2	368	0,0362	0,4344	2	410	0,0528	0,6336
3	399	0,0376	0,4512	3	411	0,0542	0,6504
4	400	0,0390	0,4680	4	412	0,0556	0,6672
5	401	0,0403	0,4836	5	413	0,0570	0,6840
6	402	0,0417	0,5004	6	414	0,0584	0,7008
7	403	0,0431	0,5172	7	415	0,0598	0,7176
8	404	0,0445	0,5340	8	416	0,0612	0,7344
9	405	0,0459	0,5508	9	417	0,0626	0,7512
10	406	0,0473	0,5676	10	418	0,0640	0,7680
11	407	0,0487	0,5844	11	419	0,0653	0,7836
				12	420	0,0667	0,8004

30022831

12

12

## Grundrentenzuschlag Berechnung - Schritt für Schritt

1.  $\text{Ø-Wert aus allen Grundrentenbewertungszeiten} \times 2 = \text{Zuschlag}$

2.  $\text{Zuschlag} \stackrel{?}{\text{kleiner/größer}} \text{Höchstwert*}$

\* 0,0334 EP/KM bei 33 Jahren Grundrentenzeiten  
0,0667 EP/KM bei 35 Jahren Grundrentenzeiten

30021731

13

13

## Grundrentenzuschlag Berechnung - Schritt für Schritt

3.  $\frac{\text{Höchstwert}}{\text{Ø-Wert aus allen Grundrentenbewertungszeiten}}$

**überschritten!**

**unterschritten!**

Höchstwert = EP-Wert

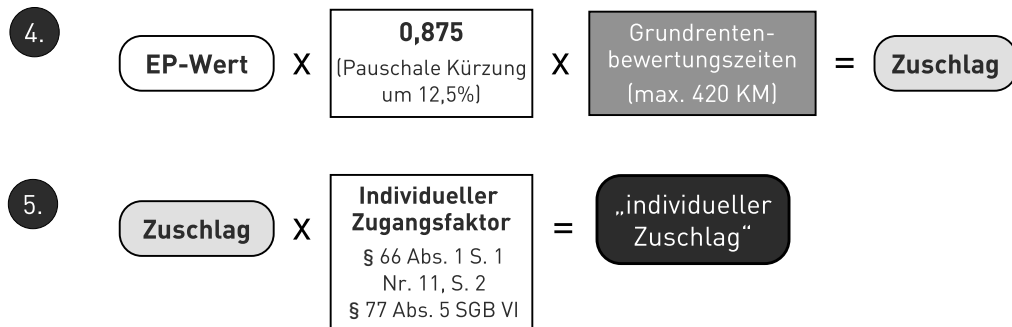
Differenz = EP-Wert

30021732

14

14

## Grundrentenzuschlag Berechnung - Schritt für Schritt



➔ Zuordnung zu allen Grundrentenbewertungszeiten zu gleichen Teilen

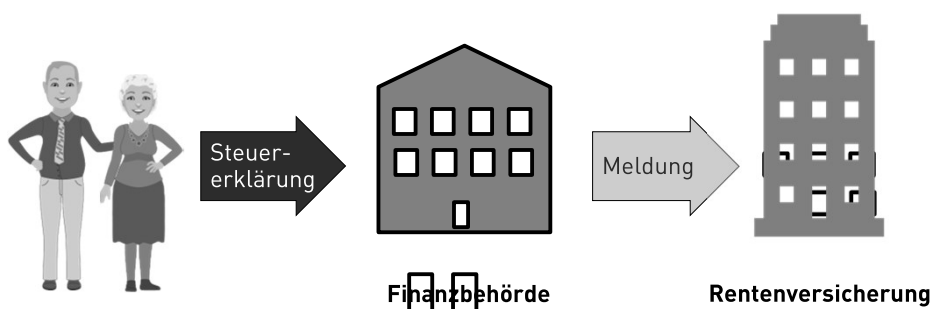
30021733

15

15

## Grundrentenzuschlag – Einkommensprüfung § 97 a SGB VI

Vereinfachte Einkommensprüfung



30020551

16

16



## Grundrentenzuschlag – Einkommensanrechnung Maßgebendes Einkommen

... ist **grundsätzlich** das zu versteuernde Einkommen

Zum Beispiel: Einkünfte  
aus ...

- nichtselbständiger Arbeit
- selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb  
sowie Land- und Forstwirtschaft
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung

Berücksichtigung  
der steuerrechtlich  
möglichen Abzüge



30021831

17

17

## Grundrentenzuschlag – Einkommensanrechnung Maßgebendes Einkommen

... sind auch **steuerfreie Anteile** von Rente und  
Versorgungsbezügen

Zum Beispiel: Einkünfte  
aus ...

- steuerfreier Teil von Renten  
der gesetzlichen RV
- Versorgungsfreibetrag aus der  
Beamtenversorgung

Da sonst  
unterschiedliche  
Behandlung  
gleichhoher Renten



30023031

18

18

## Grundrentenzuschlag – Einkommensanrechnung Maßgebendes Einkommen

... sind auch Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht im zu versteuernden Einkommen enthalten sind

Zum Beispiel: Einkünfte aus ...

- Zinsen aus Sparbriefen und Sparverträgen
- Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren
- Gewinnanteile aus GmbH, Dividenden
- Gewinne aus Verkauf von Wertpapieren
- Einnahmen aus Termingeschäften

Da sonst unterschiedliche Behandlung gleichhoher Renten



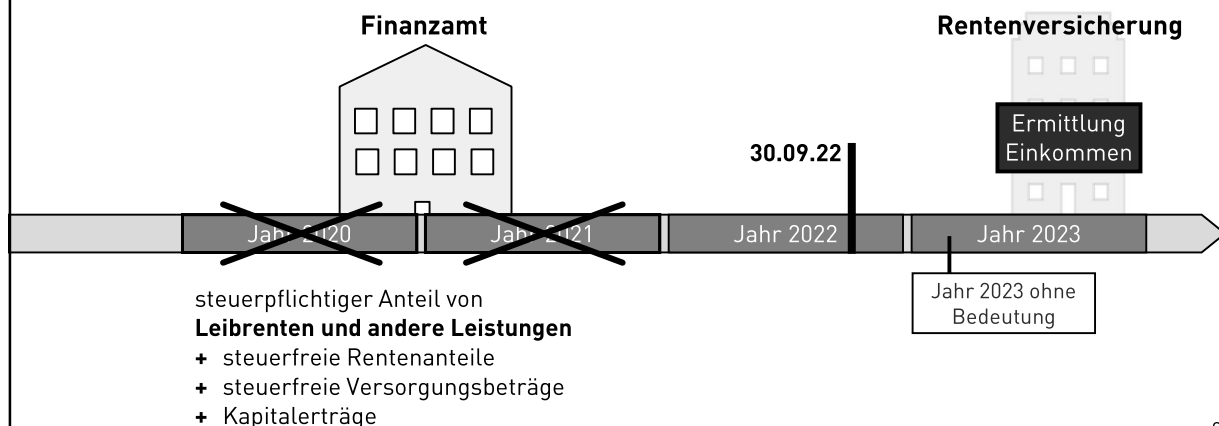
30023131

19

19

## Grundrentenzuschlag – Einkommensanrechnung Ermittlung Einkommen

Es werden die **zu versteuernden** Einkommen zugrunde gelegt ...



30021931

20

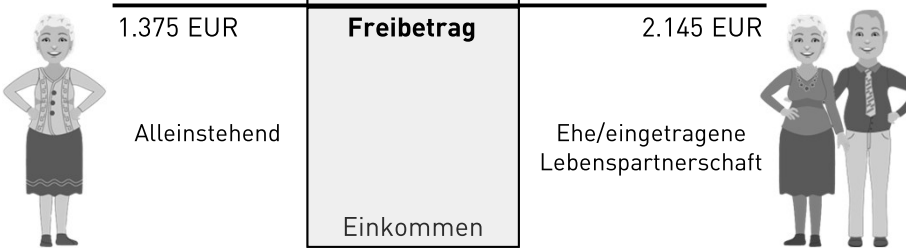
20

## Grundrentenzuschlag – Einkommensanrechnung

### Freibetrag und Anrechnung

**Freibetrag** = dynamisch, da Koppelung an aktuellen Rentenwert

		Anrechnung	
		100%	
1.759 EUR		60%	2.530 EUR
1.375 EUR		<b>Freibetrag</b>	2.145 EUR
Alleinstehend		Einkommen	Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft



30020951

21

21

## Grundrentenzuschlag

### Ausländische Zeiten

#### Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten

- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union
- und**
- aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens

- ggf. Verbot des multilateralen Zusammenrechnens beachten!
- Zeiten im sogenannten vertragslosen Ausland können aufgrund fehlender Rechtsvorschriften nicht berücksichtigt werden.

30022031

22

22

## Grundrentenzuschlag Berücksichtigung ausländischer Zeiten



### Grundsatz:

Ausländische Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten müssen den Charakter wie anrechenbare Grundrentenzeiten nach deutschem Recht haben.

### Beispiele:

- ausländische Versicherungszeit aufgrund versicherter Beschäftigung
- gleichgestellte Zeit aufgrund Kindererziehung

### Nicht berücksichtigungsfähig sind ...

- Zeiten der freiwilligen Versicherung und
- Zeiten der Arbeitslosigkeit (unabhängig vom Leistungsbezug)

30022131

23

23

## Grundrentenzuschlag Einfluss ausländischer Zeiten auf den Grundrentenzuschlag



### Keine Berücksichtigung

- als Grundrentenbewertungszeit
- und**
- bei Berechnung

→ **Indirekter Einfluss** auf beispielsweise die zwischenstaatliche Berechnung nach EG-Vorschriften ...

30022231

24

24

## Grundrentenzuschlag Besonderheiten beim Wohnsitz im Ausland

Deutsche  
Rentenversicherung  
Bund

**Keine Meldung des zu versteuernden Einkommens!**

### Ermittlungen seitens der Sachbearbeitung

- zu versteuerndes Einkommen ist durch berechnete Person nachzuweisen
- erfolgt kein Nachweis: **keine Auszahlung** des Zuschlags

30022331

25

25

Deutsche  
Rentenversicherung  
Bund

**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

### Grundrentenzuschlag

Zuschlag an Entgeltpunkten  
für langjährige Versicherung

VB36E

26